

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union zur Vorabkontrolle von „Laufbahnberatung und interne Mobilität“

Brüssel, den 4. Mai 2015 (Fall 2013-0901)

1. Verfahren

Am 24. Juli 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Ausschusses der Regionen („AdR“) zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit einer Mobilitätsstrategie.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. April 2015 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt. Eine Antwort ging beim EDSB am 30. April 2015 ein. Da die Verarbeitungen **bereits angelaufen** sind, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

2. Vom AdR übermittelter Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens des AdR für Laufbahnberatung und interne Mobilität, bei der der Lebenslauf, die Berufserfahrung und andere personenbezogene Informationen beurteilt werden, um die Laufbahnaussichten einer Person zu bewerten und eine mögliche Eignung für (künftige) freie Stellen im AdR zu prüfen.

Der **Zweck** des Verfahrens besteht darin, die Auswahl von Bediensteten für neu geschaffene oder frei gewordene Stellen im AdR zu erleichtern und die Laufbahnentwicklung und Arbeitsplatzmobilität von AdR-Bediensteten bei gleichzeitiger optimaler Nutzung der Ressourcen des AdR zu verbessern.

Die Strategie für Laufbahnberatung und berufliche Mobilität wird weitgehend von der Nachfrage bestimmt, was bedeutet, dass die im Referat Mobilität tätigen Laufbahnberatungsbeauftragten nur eingreifen und ihre Dienste den Mitarbeitern anbieten, wenn diese sich aktiv an das Referat Mobilität wenden und um Unterstützung bitten. Das Referat Mobilität kann aber auch von sich aus aktiv werden und bestimmte Mitarbeiterkategorien ansprechen, beispielsweise zertifizierte Assistenten oder Mitarbeiter, die an eine andere Stelle versetzt werden sollen, und ihnen ihre Dienste anbieten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind:

- Artikel 29 Absatz 1 des Beamtenstatuts¹ und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten
- die Leitlinien zur Mobilitätsstrategie des AdR
- Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“)

¹ Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, Euratom) Nr. 23/2005.

- die Personalmitteilung vom 21. Mai 2012 und das in Vorbereitung befindliche überarbeitete Strategiepapier zu Laufbahnberatung und Mobilität

Zu den **verarbeiteten Daten** gehören grundlegende Identifikationsdaten (Vorname, Familienname), Geschlecht, Funktionsgruppe, Kategorie von Bediensteten (Beamter/Bediensteter auf Zeit/Vertragsbediensteter), Dienststelle/Referat, berufliche Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten, die eine Beurteilung im Hinblick auf Auswahlkriterien in einer Stellenausschreibung ermöglichen (Anschreiben, Lebenslauf), akademische Erfahrung und Berufserfahrung, Interessengebiete, Fähigkeiten und besondere Kompetenzen sowie Faktendaten betreffend das Ersuchen um Laufbahnberatung. Verarbeitet werden können auch Daten zu Terminen von Sitzungen mit Laufbahnberatungsbeauftragten und den von diesen ergriffenen Maßnahmen.

Zu den **Empfängern der Daten** ist anzumerken, dass nur Mitarbeiter des Referats Mobilität Zugriff auf die Daten haben (für die Verarbeitung Verantwortlicher und delegierter für die Verarbeitung Verantwortlicher, doch können weitere Bedienstete noch später benannt werden). Im Falle eines Gespräches können auch die für die Leitung der fraglichen einstellenden Dienststelle (Direktor, stellvertretender Direktor und/oder Referatsleiter) verantwortlichen Personen sowie andere beteiligte Mitarbeiter zu Empfängern werden. Wurde eine Mobilitätseignung festgestellt, wird die einstellende Dienststelle informiert. Die für eventuelle Einstellungen zuständige Leitung einer Dienststelle erfährt nur, dass Kollegen sich für die Arbeit dort interessieren oder in dem betreffenden Fachgebiet arbeiten möchten. Die vollständige Bewerberliste geht nur an wenige Mitarbeiter, die über sie verfügen müssen, um die Stellenbesetzung abzuschließen (Laufbahnberatungsbeauftragter im Referat Mobilität, für HR-Fragen zuständiger Referatsleiter, Leiter des für den Einstellungsdienst zuständigen Sektors, Direktor und stellvertretender Direktor für Verwaltung, Generalsekretär und dessen Kabinettschef).

Die **Information der betroffenen Personen** erfolgt über eine Personalmitteilung vom 21. Mai 2012 über „Laufbahnberatung und Mobilität beim AdR“, die auch im Intranet aufgerufen werden kann. Mitarbeiter, die sich an den Dienst für Laufbahnberatung und Mobilität wenden, werden mündlich über das Verfahren und die ihm zugrunde liegende Vertraulichkeitsklausel unterrichtet. Darüber hinaus wird über das Intranet eine Datenschutzerklärung bereitgestellt, in der den Mitarbeitern der Umgang mit personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang erläutert wird.

In der Datenschutzerklärung werden die betroffenen Personen über ihr **Recht auf Auskunft und Berichtigung** aufgeklärt.

Zur **Datenaufbewahrung**: Die Daten werden 12 Monate nach dem ursprünglichen Antrag auf Laufbahnberatung gespeichert.

Zu den **Sicherheitsmaßnahmen** heißt es in der Meldung [...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht eine Vorabkontrolle durch den EDSB für alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“ vor, die in Artikel 27 Absatz 2 aufgelistet sind. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b betrifft „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der hier zu prüfenden Verarbeitung die Kompetenz und die Leistung der Bewerber beurteilt werden sollen, damit für eine neu geschaffene oder frei gewordene Stelle beim AdR der bestmögliche Bewerber ausgewählt wird, ist diese Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.²

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten unter anderem nur verarbeitet werden, wenn „die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (...)“. Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn „die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben [hat]“.

Da sich die Auswahl von Bewerbern auf Artikel 29 Absatz 1 des Statuts und auf die Leitlinien zur Mobilitätsstrategie des AdR stützt, gilt die Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich, nämlich der Auswahl der bestmöglichen Bewerber für neu geschaffene oder frei gewordene Stellen beim AdR und der Verbesserung der Laufbahnmöglichkeiten für AdR-Bedienstete bei gleichzeitiger optimaler Nutzung der Ressourcen des AdR durch die Strategie für Laufbahnberatung und Mobilität. **Daher sollte der Meldung und der Datenschutzerklärung noch Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als Rechtsgrundlage hinzugefügt werden.**

Im Zusammenhang mit der Angabe durch den AdR von Artikel 5 Buchstabe d als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sei darauf hingewiesen, dass die Einwilligung der betroffenen Person in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung definiert ist als „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“. Vor dem Hintergrund dieser Definition unterstreicht der EDSB, dass in einem Beschäftigungsverhältnis nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Einwilligung gegeben wird, wenn nämlich der Beschäftigte tatsächlich eine Wahlmöglichkeit hat und später

² Die zu prüfende Verarbeitung ähnelt anderen Verarbeitungen, die bereits Gegenstand von Vorabkontrollstellungen waren. Siehe z. B. die Stellungnahmen des EDSB in den Fällen 2013-1396 (Interne Mobilität bei der EFSA), 2012-0870 (Interne Mobilität von Mitarbeitern bei der ERCEA), 2013-0870 (Interne Mobilität bei der INEA), 2009-0253 (Interne Mobilität bei der Europäischen Investitionsbank).

seine Einwilligung ohne irgendwelche Nachteile zurückziehen kann.³ Aus diesem Grund **sollte Artikel 5 Buchstabe d nicht als Rechtsgrundlage herangezogen und die Datenschutzerklärung entsprechend geändert werden.**

3.3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung schreiben vor, dass den betroffenen Personen bestimmte Informationen bereitzustellen sind, um die Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Verwaltungsbeamter im Referat A3 ist. Rechtlich betrachtet ist der AdR der für die Verarbeitung Verantwortliche, wobei das Referat A3 die Verwaltungseinheit ist, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut wurde. In der Verordnung werden niemals bestimmte Personen als für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet, sondern immer *ein Organ, eine Einrichtung, ein Referat oder eine Verwaltungseinheit* (Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung). Des Weiteren wird in der Datenschutzerklärung nicht auf das Recht hingewiesen, sich jederzeit an den EDSB wenden zu können (siehe Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii). **Diese Information sollte in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.**

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die vorstehenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Der AdR sollte insbesondere

- die Datenschutzerklärung dahingehend aktualisieren, dass dort Artikel 5 Buchstabe a an Stelle von Artikel 5 Buchstabe d als Rechtsgrundlage angegeben wird, und den fehlenden Hinweis auf das Recht aufnehmen, sich an den EDSB zu wenden.

Der EDSB erwartet vom AdR die Umsetzung seiner Empfehlungen und **schließt** den Fall daher **ab**.

Brüssel, den 4. Mai 2015

(unterzeichnet)

Wojciech WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

³ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, 13. September 2001.